

Gesetz vom _____, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15 a

Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht

„(1) Den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen Hort, regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen besuchen, gewährt das Land unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern (Erziehungsberechtigten) eine monatliche Landes-Kinderbetreuungshilfe in folgender Höhe:

steuerpflichtiges Familieneinkommen pro Jahr in Euro	Beihilfe in Euro
bis 32.500,00	100,00
32.500,01 - 35.000,00	80,00
35.000,01 - 37.500,00	50,00
37.500,01 - 40.000,00	30,00
ab 40.000,01	0

(2) Der Erhalt einer Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nach § 15a schließt den Erhalt einer Beihilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

(3) In Jahresbetrieben ist eine elfmalige, in Ganzjahresbetrieben eine zwölfmalige sowie in Saisonbetrieben eine monatliche Einhebung der Elternbeiträge entsprechend der Zahl der geöffneten Monate zu Grunde zu legen, wobei die Einhebung tatsächlich zu erfolgen hat. Die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe darf jedoch nicht höher sein als der tatsächlich geleistete Beitrag. Bei Tagesmüttern (-väter) kann die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe nur für Tageskinder gewährt werden. Die übrigen Bestimmungen über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe mit Ausnahme der §§ 15 und 20 Abs. 1 2. und 3. Satz sind anzuwenden.

(4) Die Beihilfe sowie das Einkommen inklusive der Stufen der Einkommensstaffel gemäß der Tabelle des Abs. 1 werden nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Die jährliche

Anpassung erfolgt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Kalenderjahres heranzuziehen ist.“

2. § 26a lautet:

„§ 26a

„(5) Die Einfügung des § 15a durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit 11.9.2006 in Kraft.“